

**PRÜFUNGSVERBAND**

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und  
Konsumgenossenschaften e.V.

Seite 1 von 3

**RUNDSCHREIBEN NR. 04/2012**

**an die Vorstände und Geschäftsführer  
unserer Mitgliedsunternehmen**

**27. Februar 2012**

**Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung von Generalversammlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit ist der Rechtsunterzeichner häufiger auf die bei einer ordentlichen Generalversammlung zu beachtenden Formalia angesprochen worden. Hierbei war festzustellen, dass die Anfragen insbesondere von neu gegründeten Genossenschaften gestellt wurden. Wir nehmen dieses zum Anlass, Ihnen mit diesem Rundschreiben eine Hilfestellung zu geben, wie eine ordentliche Generalversammlung "behandelt" werden kann.

Wir haben uns erlaubt, Ihnen dieses anhand der als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Musterdokumente darzustellen:

- Einladung mit Tagesordnung
- stichwortartiges Konzept für den Versammlungsleiter
- Musterprotokoll der ordentlichen Generalversammlung
- Hinweise für den Inhalt zum Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Hinweise für den Inhalt zum Bericht des Aufsichtsrates

Zur weiteren Vertiefung möchten wir nachstehend die rechtlichen Wirkungen und Folgen zu den Tagesordnungspunkten "Feststellung des Jahresabschlusses" und "Entlastung" darstellen, die regelmäßig anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung zu behandeln sind.

### 1.) Feststellung:

Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Kaufmann. Bei Genossenschaften (Kaufmann kraft Rechtsform) wird der Abschluss von den gesetzlichen Vertretern (= Vorstand) aufgestellt. Entsprechend § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Die Feststellung - also die Billigung - des Jahresabschlusses obliegt nach § 48 Abs. 1 GenG der Generalversammlung.

### 2.) Entlastung:

Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ist entsprechend § 48 Abs. 1 Satz 2 GenG der Generalversammlung zugewiesen. Hierbei geht es rechtlich um die Entlastung der einzelnen Personen. Dies muss schon daraus folgen, dass ein Beschluss über die Entlastung Auswirkungen über die Frage der persönlichen Haftung haben kann. Das Genossenschaftsrecht hat keine ausdrückliche Regelung wie im Aktienrecht (§ 120 AktG), wonach die Entlastung keinen Verzicht auf Ersatzansprüche enthält. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls und insbesondere auf den in der Beschlussfassung zur Entlastung zum Ausdruck gebrachten Willen an. Kein Verzicht liegt dann vor, wenn und soweit die Generalversammlung auf Grund der ihr erteilten (lückenhaften) Informationen das Bestehen von Ansprüchen nicht zu überblicken vermochte.

Inhalt der Entlastung ist die Billigung der Geschäftsführung sowie die Vertrauenskundgebung für die weitere Geschäftsführung und die Quittung für die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Außerdem wirkt die Entlastung als Verzicht auf Ersatzansprüche oder als Anerkennung des Nichtbestehens derartiger Ansprüche. Allerdings kann nur auf erkennbare Ersatzansprüche verzichtet werden. Erkennbar sind Ersatzansprüche (und auch Kündigungsgründe), die der Generalversammlung bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte bekannt sein konnten. Dies bedeutet, dass bei sorgfältiger Prüfung die Tatsachen, aber auch ihre Rechtsfolgen erkennbar sein müssen. Unter diesen Voraussetzungen hat auch eine unterlassene Prüfung Verzichtswirkung.

Schadensersatzansprüche werden von der Verzichtserklärung dann nicht erfasst, wenn sie

a) aus den Rechenschaftsberichten des Vorstands und den bei der Rechnungslegung unterbreiteten Unterlagen nicht

oder

b) in wesentlichen Punkten nur unvollständig erkennbar sind,

so dass die Mitglieder die Tragweite der ihnen abverlangten Entlastungsentscheidung bei Anlegen eines lebensnahen, vernünftigen Maßstabs nicht zu überblicken vermögen. Das gilt insbesondere für solche Ansprüche, die erst nach eingehendem Vergleich und rechtlicher Auswertung verschiedener Unterlagen ersichtlich sind, die der Generalversammlung nicht oder nur unvollständig vorliegen.

Mit den Rechenschaftsberichten des Vorstands sind die Mitglieder über alles zu informieren, was nach der Verkehrsanschauung und vernünftigem Ermessen zur sachgerechten Beurteilung der Entlastungsfrage durch die Generalversammlung erforderlich ist.

Die Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung hat auch eine kommunikative Bedeutung. Bei erfolgreicher Abstimmung (der Vorstand bzw. Aufsichtsrat wird entlastet) billigen die Mitglieder die Geschäftsführung des Vorstandes bzw. die Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrates.

Eine abgelehnte Entlastung des Vorstandes wird als „Vertrauensentzug“ bezeichnet. Gründe für eine Verweigerung der Entlastung können zum Beispiel grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sein. Ein Vertrauensentzug entfaltet Warnwirkung gegenüber Außenstehenden, insbesondere dem Kapitalmarkt, Kreditgebern und sonstigen Gläubigern.

Die Billigung der Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat ist jedoch als Vertrauensbeweis von erheblicher praktischer Bedeutung, wie das regelmäßig gesteigerte öffentliche Interesse bei Verweigerung der Entlastung zeigt.

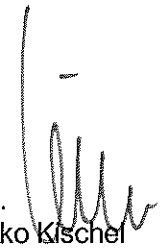
Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfungsverband der Deutschen  
Verkehrs-, Dienstleistungs- und  
Konsumgenossenschaften e. V.



Sven Mittelbach  
Wirtschaftsprüfer



i. V.  
Heiko Kischer  
Wirtschaftsprüfer

Anlagen